

Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Schafflund vom 14.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund (Gemeinschaftsschule Schafflund), Meyner Straße 29. Der Träger der Gemeinschaftsschule Schafflund, der Schulverband Schafflund, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Jugendclub Schafflund e.V. und dem Schulförderverein e.V. zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule des Kindes zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres, nach § 5 mit einer Frist von 6 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich in der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Schulleitung.
3. Werden die Gebühren bis zum Ende eines Monats nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt. Die Betreuung wird nach einem Ausschluss erst wieder aufgenommen, wenn die Rückstände vollständig ausgeglichen sind. Werden ohne wichtige Begründung die von der Amtskasse eingezogenen Gebühren vom Kontoinhaber zurückgerufen, kann ein umgehender Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Bei einem Zahlungsverzug bzw. einer Rückbelastung durch Widerspruch kann verlangt werden, dass die Gebühren für die Zukunft bis zum 25. des Vormonats per Barzahlung oder Überweisung gezahlt werden.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.
5. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung und der OGS Leitung ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Elterngebühren entsteht dadurch nicht.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren, nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 01.02.2012 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 21.03.2016

gez.

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)